

Satzung des Vereins

Kinder werden Freunde e.V.:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kinder werden Freunde**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen „**Kinder werden Freunde e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins im Sinne ist die Jugendhilfe und Mildtätigkeit für Münchener Waisenhauskinder und Kinder im Trierer und Luxemburger Raum. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten und -projekten mit Münchener Waisenkindern und Kindern aus dem Trier/Luxemburger Raum
Dies geschieht insbesondere durch Aktivitäten wie:
 - Ski- und Sportfreizeiten
 - Zirkus- und Theaterbesuche
 - Wander- und Badeausflüge
 - Mal- und Gestaltungsaktionen
 - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher mit Sach- oder Geldmitteln
 - c) Der verwirklicht die Satzungszwecke auch im Sinn von § 58 Nr.1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere

- steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.
2. Die Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied und Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung des Antrages sind nicht mitzuteilen.

3. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme beschließen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in einem Gesamtbetrag von mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - es mehr als 12 Monate trotz Einladung nicht an einer Veranstaltung des Vereins teilgenommen hat; dies gilt nicht für Fördermitglieder.
 - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
4. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung die Gründe beseitigt oder binnen 3 Monate einen Beschluss der Mitgliederversammlung für seinen Verbleib mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen herbeiführt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen festgesetzt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die zuletzt festgesetzte Beitragsordnung fort. Fördermitglieder schulden mindestens das Doppelte des ordentlichen Mitgliederbeitrags.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zudem kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Beirat zu bilden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

§ 10

Besetzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern noch kein Beirat gebildet ist, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die einzelnen Vorstandsämter.
3. Sofern ein Vorschlag nicht erfolgt oder nicht die erforderliche Mehrheit findet, ist binnen einer Frist von zwei Wochen erneut zu entscheiden.

§ 11

Durchführung von Wahlen

1. Für jedes Amt ist einzeln zu wählen. Die Blockwahl für alle Ämter ist nur zulässig, wenn es die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließt.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn dass die Versammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt.
3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit von mehr als der Hälfte der insgesamt vertretenen Stimmen erreicht oder im zwei-

ten Wahlgang die relative, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

4. Enthaltungen zählen als vertretene, aber nicht als abgegebene Stimmen.
5. Bei Stimmengleichheit ist der zweite Wahlgang zu wiederholen; führt auch die Wiederholung zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Ein gewähltes Mitglied des Vorstands kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Der Vorsitzende kann gegen eine Entscheidung des Vorstandes einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet mit einfacher, relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Beirat

1. Die Zahl der Mitglieder des Beirats wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er hat mindestens drei, höchstens zwölf Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. § 11 gilt entsprechend.
3. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Das gilt auch für Mitglieder, die anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Beirat gewählt werden.

§ 15

Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Der Beirat wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. § 11 gilt entsprechend.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und die Mitgliederversammlung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit im Beirat.

§ 16

Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Insbesondere

- überwacht er die Geschäftsführung des Vorstandes;
- entwickelt er langfristige Perspektiven für die Arbeit des Vereins;
- sorgt er für die Verbindung des Vereins mit den städtischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Beitragsordnung
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Beirats;
- die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- die Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzu-berufen und zwar durch schriftliche Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bis spätestens ei-ner Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfa-cher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats oder einem von diesem bestimmten Vertreter, mangels eines solchen von dem dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die schriftliche Stimmabgabe und die Vertretung sind nicht zulässig.
4. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen von mindestens ein Zehntel der vertretenen Stimmen durchzuführen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung

1. Änderungen der Satzung des Vereins sind nur möglich, wenn die Satzungsänderung dem Gegenstande, nicht notwendig dem Inhalt nach, in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Die schriftliche Stimmabgabe und die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht sind bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Stimmabgabe und die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht sind zulässig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Tabaluga Kinderstiftung“ in

Tutzing, OBB, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.